

# Wartungsvertrag für Wärmepumpen

(Mat. Nr. 1105000778)



## Auftragnehmer:

Roth Werke GmbH

Am Seerain 2, 35232 Dautphetal, Telefon: 06466/922-300

**Auftrag senden an:** service.waermepumpe@roth-werke.de

## Auftraggeber/Rechnungsempfänger

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## Anlagenstandort:

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## Serviceleistungen in Anlehnung an VDMA 24.186/DIN 31051, Teil 3: Kälte, Teil 4: MSR

Mechanische Wartung, Elektrische Wartung, Kältetechnische Wartung

## Geräte:

Typ(en)/Seriennummer(n)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Wunschtermin für die erste Wartung:** \_\_\_\_\_

(01.04. – 15.09. möglich)

Bei Abschluss nach dem 01.09. kann eine  
Wartung erst im darauffolgenden Jahr durch-  
geführt werden!

Ausnahmen finden Sie auf Seite 2 unter Punkt 3.

## Gegenstand der Wartung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung/Inspektion für die oben genannten Geräte und Anlagen. Der Umfang der Leistungen ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

2. Die Wartung wird in einem zeitlichen Turnus

jährlich       zweijährlich       Pflichtwartung im 2. und im 4. Jahr (für 5 Jahre Gewährleistung)

Pflichtwartung im 2., 4., 6. und 8. Jahr (für 10 Jahre Gewährleistung)

im Zeitraum vom **01.04. – 15.09.** nach Vereinbarung durchgeführt. Die Wartung beinhaltet keinen Störungsdienst. Die Kosten für Störungseinsätze werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß unseren aktuellen Verrechnungssätzen abgerechnet.

# Wartungsvertrag für Wärmepumpen

(Mat. Nr. 1105000778)



3. Die Kosten für eine Wartung betragen pro Gerät pauschal **350,00 Euro**, zzgl. der am Tage der Rechnungslegung gültigen MwSt. Außerhalb des unter Position 2 genannten Zeitraumes wird ein Zuschlag von **45,00 Euro** auf Grund des erhöhten Bearbeitungsaufwandes veranschlagt. In der Gebühr sind die Kosten für Lohn, Fahrtkosten bis 50 km, Auslösung, sowie Klein- und Hilfsmaterial und für die Dokumentation enthalten. Bei einer Entfernung von über 50 km wird eine Fahrtkostenpauschale fällig. Die Pauschalen beziehen sich auf die Entfernung zu unserem nächstgelegenen Servicepartner. Berechnungsgrundlage bildet die An- und Abfahrt:

- > Zone 0 (bis 50 km): kostenfrei
- > Zone 1 (bis 100 km): 110,00 €
- > Zone 2 (bis 150 km): 230,00 €
- > Zone 3 (bis 200 km): 310,00 €
- > Zone 4 (ab 201 km): auf Anfrage

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Wartungsvertrags Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnsteigerungen, Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 01. des dem Verlangen folgenden Monats.

4. Die unter Position 3 genannten Kosten sind jedoch nur gültig, insoweit die Arbeit während der normalen Arbeitszeit, d. h. zwischen 07:00 – 17:00 Uhr ausgeführt werden kann. Die freie Zugänglichkeit der Anlagen wird vorausgesetzt.
5. In den Kosten der Position 3 ist die Erstellung eines Prüfprotokolls, das vom Auftraggeber gegengezeichnet wird, enthalten. Sämtliche, über den nachfolgend genannten Leistungsumfang hinausgehende Arbeiten, insbesondere notwendige Reparaturen, sowie Lieferung von Ersatzteilen, sind separat zu beauftragen und werden nach vorhergehender Abstimmung mit dem Auftraggeber nach gesonderter schriftlicher Auftragserteilung durchgeführt und entsprechend den Verrechnungssätzen, jeweils gültig ab 01.01. eines Jahres, verrechnet.
6. Der Vertrag tritt am Unterzeichnungstag in Kraft und hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
7. Die Wartungspauschale ist nach Durchführung der Arbeiten zu begleichen. Rechnungen über Wartungspauschalen, Ersatzteile, sowie Reparaturen sind innerhalb 14 Tagen rein netto, nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
8. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, die Wartungsarbeiten mit aller Sorgfalt vertragsgemäß und nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Gewährleistungsfrist für die Wartungsarbeiten und das eingesetzte Material richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Alle nach Abnahme der Wartung auftretenden Störungen und Schäden an den Anlagen sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden. Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf Wartungsmängel, die dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis durch den Auftraggeber mitgeteilt wurden. Die Gewährleistung für bei der Abnahme bekannten Mängel ist ausgeschlossen, sofern sie nicht vorbehalten wurden. Der Auftragnehmer hat im Falle von Gewährleistungsmängeln das Recht zur entsprechenden Nachbesserung unter schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung.

Der Auftragnehmer haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für leicht fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

Die oben genannten Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche gem. § 1,4 Produkthaftungsgesetz sowie für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten des Auftragnehmers, sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Es wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen für Mängel, bzw. Schäden, die insbesondere aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebnahme und/oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung oder normalen Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Auftraggeber oder Dritte, u. a. durch Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften, ungeeignete Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, dem Auftragnehmer unbekanntes schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, vom Auftragnehmer fachlich nicht befürwortete Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritte sowie Anweisungen, Beistellungen, sonstige Maßnahmen des Auftraggeber oder höhere Gewalt.

9. Wir halten uns 3 Monate an dieses Angebot gebunden. Ändert sich bis zur Beauftragung des Angebotes der Stand der Technik oder sonstige Kalkulation betreffende Voraussetzungen, kann eine Anpassung erforderlich sein. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragspunkte führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Nebenabsprachen und Änderungen hierzu bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

# Wartungsvertrag für Wärmepumpen

(Mat. Nr. 1105000778)



## Anlage 1

### Umfang der Wartung

Die Wartung durch den Werkskundendienst der Roth Werke GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen dient dazu, den bestimmungsgemäßen und störungsfreien Betrieb unserer Produkte sicherzustellen. Ferner dient diese dazu, den Werterhalt der Wärmepumpe zu sichern und setzt sich wie folgt zusammen:

- > Dichtheitsprüfung gemäß der F-Gase-Verordnung
- > Überprüfung des Kältekreises und dessen Komponenten auf Funktion
- > Überprüfung des Reglers auf Funktion
- > Überprüfung der Einstellungen des Reglers
- > Überprüfung der hydraulischen Komponenten der Wärmepumpe (ausgenommen der Ausdehnungsgefäße MAG)
- > Einstellungen des Reglers
- > Tipps zum Werterhalt und zur Pflege der Wärmepumpe
- > Erstellung eines Wartungsprotokolls